

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-7* **Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“**
- II.) *Seite 7-11* **Gebührensatzung der Musikschule „Jutta Schlegel“**
- III.) *Seite 11* **Beschlüsse des Kreistages vom 10.02.2016**
 - 1.) *Seite 11* Projekt „Gemeinsame Datenerfassung in der Jugendhilfe“ – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 - 2.) *Seite 11* Übernahme der Morus-Oberschule Erkner in Trägerschaft des LOS
 - 3.) *Seite 11* Grundsatzbeschluss zur planerischen Vorbereitung der Erneuerung der K 6741, Abschnitt 10
 - 4.) *Seite 11* Musikschule Oder-Spree
 - 5.) *Seite 11* Veränderungen in den Ausschüssen
- IV.) *Seiten 12-13* **Badstellenliste 2016 zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 14* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016**
- II.) *Seite 15* **Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 14.03.2016**

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) **Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“**

Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i. V. m. § 2 Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 05) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 10.02.2016 mit Beschluss-Nr. 011/9/2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1.

Die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, bestehend aus den Standorten Beeskow, Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde, Schöneiche b. Berlin, ist eine nachgeordnete Einrichtung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport.

Die Bildung von Außenstellen kann durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport genehmigt werden.

2.

Die künstlerische und organisatorische Verantwortung obliegt in enger Abstimmung mit dem Amt für Bildung, Kultur und Sport der/m Leiterin/er der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

3.

Alle Verwaltungsaufgaben sind dem Amt für Bildung, Kultur und Sport zugeordnet.
Die Verwaltungsleitung wird von der/m Amtsleiterin/er wahrgenommen.

4.

Die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ ist ausschließlich und unmittelbar eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Oder-Spree.

§ 2 Unterrichtsstruktur

1.

Ausbildungsbereiche

1.1.

Instrumental- und Gesangsunterricht

Die Unterrichtserteilung erfolgt nach Maßgabe der Lehrpläne und des Strukturplanes für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Bereichen:

Blasinstrumente:

Trompete, Tenorhorn, Horn, Posaune, Tuba, Klarinette, Saxofon, Oboe, Fagott, Querflöte, Blockflöte

Streichinstrumente:

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

Bundinstrumente:

Konzertgitarre, Mandoline, Harfe

Balginstrumente:

Akkordeon

Tastensinstrumente

Klavier, Cembalo, Orgel

Gesang:

Klassischer Gesang

Populärmusik:

Klavier, Keyboard, E-Gitarre, E-Bass, Schlagzeug, Pop-Gesang

Musikwerkstatt:

Komposition, Improvisation

1.2.

Ergänzungsfächer im Klassenunterricht:

Musiktheorie, Gemeinschaftsmusizieren, Chor, Projekte aller Ausbildungsbereiche

2.

Ausbildungsaufbau

Die Ausbildung in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ erfolgt in der Regel stufenweise.

2.1.

Grundstufe:

- Zwergenmusik in Gruppen ab 4 Kinder,

Alter: 1,5 – 3 Jahre (Paarunterricht: Kind und Erwachsener)

- Instrumentenkarussell in Gruppen ab 4 Kinder,

Alter: ab 5 Jahre

- Musikalische Früherziehung in Gruppen ab 8 Kinder,

Alter: 4 – 6 Jahre

- Grundausbildung für Sing- und Instrumentalgruppen ab 5 Schüler,
Alter: 6 – 8 Jahre

Ziel:

Schaffung einer allgemeinen elementaren musischen Grundausbildung, Vorbereitung auf weiterführende Ausbildung in den unter Punkt 1 genannten Ausbildungsbereichen.

2.2.

Unterstufe I und II:

Instrumental- und Gesangsunterricht (Breitenausbildung im Einzel-, Paar- und Gruppenunterricht)

Ziel:

Erlernen der technischen Grundlagen der Instrumental- und Gesangsausbildung, Heranführen an die Mittelstufe, der eine Leistungsprüfung vorausgeht.

2.3.

Mittelstufe I und II:

Unterricht auf der Grundlage von Rahmenplänen und Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (Ausbildung als Einzelunterricht).

Ziel:

Ausbau der Techniken und der musikalischen Gestaltungsfähigkeiten, Heranführen an die Oberstufe, der eine Abschlussprüfung in Verbindung mit einem Leistungsnachweis im Fach Musiktheorie vorausgeht, Heranführen an selbständiges Laienmusizieren, Weiterführung zur Oberstufe.

2.4.

Oberstufe:

Ausbildung auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen und Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (Ausbildung als Einzelunterricht).

Ziel:

Vorbereitung auf qualifizierte Aufgaben mit erweitertem Stundenangebot (Ergänzungsfächer) und erhöhten Leistungsanforderungen, studienvorbereitende Ausbildung für ein musikalisches Fach- und Hochschulstudium.

§ 3 Ausbildungsordnung

1.

Allgemeine Grundsätze

1.1.

Es werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Schüler/-innen aufgenommen.

1.2.

Die ersten 3 Monate des jeweiligen Unterrichts gelten als Probezeit. In dieser Zeit sind der Wechsel zu einem anderen Instrument oder ein Lösen des Vertrages möglich. Der Unterricht erfolgt in der Regel an den einzelnen Standorten bzw. in den Außenstellen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“.

1.3.

Nach Teilnahme an der Grundausbildung kann bei ausreichender Begabung mit dem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht oder dem weiterführenden Unterricht begonnen werden. Bei Jugendlichen und Erwachsenen ist diese Teilnahme für die Aufnahme nicht notwendig.

1.4.

Über die Zuweisung zum Hauptfachunterricht, zur Unterrichtsform und über Fördermaßnahmen entscheidet die Schulleitung. Sie entscheidet auch über die Zuordnung der Lehrer.

1.5.

Eine Unterrichtsstunde im Einzelunterricht dauert 30 Minuten bzw. 45 Minuten. Eine Unterrichtsstunde im Paarunterricht und im Gruppenunterricht dauert 45 Minuten. Diese Stunde darf zwischen den jeweiligen Schülern/-innen nicht geteilt werden. Scheidet bei Instrumentalunterricht ein Benutzer aus der Gruppe aus und wird dadurch tatsächlich Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr auslöst, so wird die bisherige Unterrichtsgebühr bis zum Jahresende, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden des Benutzers erhoben. Kann der frei gewordene Platz bis zum Ablauf der 3 Monate bzw. bis zum Jahresende nicht mit einem neuen Benutzer besetzt werden, sind die satzungsgemäßen Gebühren für die geänderte bzw. nächst höhere Unterrichtsform zu zahlen.

1.6.

Der Lehrer/die Lehrerin hat zwischen den Unterrichtsstunden auf angemessene Pausenzeit zu achten.

1.7.

Der Erteilung von Einzelunterricht kann auf Antrag entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und der Begabung zugestimmt werden. Vorrangig ist der Einzelunterricht für die Mittel- und Oberstufe abzusichern.

1.8.

Zeugnisse und Einschätzungen werden auf Wunsch zum Schuljahresende und nach erfolgreichem Abschluss der Unter- Mittel- und Oberstufe ausgestellt.

2.

Pflichten der Schüler

2.1.

Alle Schüler/-innen nehmen regelmäßig am Unterricht sowie an den Vorspielen ihres Fachbereiches (mindestens einmal im Schuljahr) teil.

2.2.

Jede Schülerin/jeder Schüler, die/der eine Ausbildungsstufe abschließen will, muss eine Leistungsprüfung ablegen und die für die jeweilige Stufe obligatorischen Ergänzungsfächer absolviert haben.

2.3.

Die Schüler/-innen haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und den Anforderungen der Lehrkräfte Folge zu leisten.

2.4.

Instrumente, Noten und andere Lehrmaterialien, die der Schülerin/dem Schüler durch die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ zur Verfügung gestellt wurden sowie das Inventar der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Entliehene Instrumente und Zubehör dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Näheres regelt der Leihvertrag.

3.

Unterrichtsausfall/Unterrichtsversäumnis

3.1.

Schüler/-innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ haben laut § 1 Punkt 4 der Gebührensatzung Anspruch auf mindestens 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.

Vorspiele werden als Unterrichtszeit gewertet. Im Unterrichtsbereich „Instrumentenkarussell“ werden 17 Unterrichtsstunden erteilt. Fällt der Unterricht aus

Gründen, die von der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ zu vertreten sind, aus und liegt dieser Ausfall unterhalb der festgeschriebenen 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr, kann am Ende des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühr schriftlich beantragt werden. Die Erstattung erfolgt nach Abschluss des betreffenden Schuljahres.

Die Regelung entfällt, wenn Nachholeunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten von der Lehrkraft angesetzt und Schüler/-innen zu Gruppen zusammengefasst werden.

3.2.

Von der Schülerin/vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Eine Rückerstattung der Unterrichtsgebühr wird nicht gewährt. Dies betrifft auch den Unterrichtsausfall nach § 6 Punkt 5 der Gebührensatzung.

3.3.

Kann eine/ein Schülerin/Schüler vorübergehend den Unterricht nicht besuchen, muss die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ innerhalb von 3 Tagen umgehend informiert werden. Bei längeren durch den Landkreis Oder-Spree anerkannten Ausfallgründen ist auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung für höchstens 8 Wochen möglich.

Anerkannte Gründe sind:

- mit Krankenschein belegte Krankheit
- Kuraufenthalt
- Schul- bzw. Studienaufenthalt im Ausland

Voraussetzung ist, dass die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ umgehend vor bzw. bei Eintreten der o. g. Gründe schriftlich informiert wird. Die Erstattungen werden grundsätzlich am Ende des Schuljahres gewährt. Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens 31.07. eines jeden Schuljahres zu stellen.

4.

Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg.

5.

Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht außerhalb des Unterrichts und in den Pausen besteht nicht.

§ 4 Besondere Förderungen

1.

Aus Gründen der Begabtenförderung kann zusätzlicher Unterricht zu der angemeldeten Unterrichtsform erfolgen. Die Anträge sind mit Begründung der/des Leiterin/s der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ im Amt für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Oder-Spree einzureichen.

Voraussetzung ist der Nachweis der entsprechenden Leistung bei einem zentralen Vorspiel.

2.

Bei besonderen Leistungen können Förderstipendien vergeben werden. Der Antrag ist von der/des Leiterin/Leiters der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ zum Ende eines jeden Schuljahres für das neue Schuljahr zu begründen und der Leitung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Oder-Spree zur Entscheidung vorzulegen. Näheres regelt die Richtlinie zur Vergabe von Förderstipendien.

3.

Für die studienvorbereitende Ausbildung kann von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern/-innen ein Antrag auf zusätzlichen Unterricht gestellt werden. Dieser beinhaltet eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach, im Fach Klavier und in Musiktheorie. Für Schüler/-innen mit dem Hauptfach Klavier wird eine zusätzliche Stunde für ein Nebenfach erteilt. Der Unterrichtszeitraum umfasst ein Schuljahr.

4.

Ein Rechtsanspruch auf Förderunterricht und studienvorbereitende Ausbildung besteht nicht.

5.

Der Landkreis behält sich vor, weitere Förderinstrumente zur Profilierung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ festzulegen und in einer entsprechenden Richtlinie zu regeln.

§ 5 Schuljahr/Ferien/Feiertage

1.

Das Schuljahr der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ ist identisch mit dem der allgemein bildenden Schulen im Land Brandenburg. Die für diese Schulen festgesetzten Ferien und variablen freien Tage gelten auch für die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“. Die erste Schuljahreswoche dient der Unterrichtseinteilung und organisatorischen

Aufgaben. Die vorletzte volle Schuljahreswoche beinhaltet die Jahresprüfungen. In diesen beiden Wochen kann Unterricht parallel erteilt werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

2.

An Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt. Unterrichtsstunden, die infolge eines Feiertages ausfallen, werden nicht nachgegeben. Eine Rückerstattung der Gebühren wird nur gewährt, wenn die in § 3 Punkt 3.1. vorgegebene Anzahl der Unterrichtsstunden nicht erteilt wurde.

§ 6 Anmeldung und Ausbildungsbeginn

1.

Jede/r Bewerberin/er wird durch Lehrkräfte der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ auf seine/ihre Eignung hin geprüft (siehe § 3 Punkt 1.2.).

2.

Wenn die Nachfrage in einzelnen Ausbildungsbereichen größer ist als Aufnahmemöglichkeiten in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vorhanden sind, werden geeignete Auswahlverfahren angewandt:

- Aufnahme der am besten geeigneten Bewerber/-innen
- Umorientierung auf ein anderes Ausbildungsfach
- Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in die entsprechende Warteliste.

3.

Anmeldung zum Unterricht

3.1.

Die An- und Ummeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und ist im gesamten Schuljahr möglich. Dazu ist das entsprechende Formblatt zu verwenden. Dieses ist bei Minderjährigen von beiden Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

3.2.

Unterrichtsbeginn ist immer der 1. eines Monats.

3.3.

Die Aufnahme erfolgt nach vorhandener Unterrichtskapazität. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Unterrichtsaufnahme erfolgt die Gebührenerhebung laut Gebührensatzung.

3.4.

Das Vorliegen der Anmeldung und die Einhaltung der Zahlungsfristen für die Gebühren sind Voraus-

setzungen für den Beginn bzw. die Fortsetzung des Unterrichts.

3.5.

Mit der Anmeldung zum Unterricht werden die Satzung und die Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ anerkannt.

§ 7 Abmeldung/Ausschluss/Kündigung vom Unterricht

Abmeldungen bzw. Kündigungen, alle Ausbildungsformen und Fächer der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ betreffend, sind grundsätzlich nur zum 28. Februar und 31. August möglich.

Das bestehende Unterrichtsverhältnis ist dazu spätestens bis zum 31. Dezember und 31. Mai zu kündigen.

1.1.

Für den Ausbildungsbereich MFE (2 Unterrichtsjahre) und MGA (1 Unterrichtsjahr) ist keine Kündigung erforderlich.

1.2.

Eine Abmeldung bzw. Kündigung während der Probezeit entbindet nicht von der Unterrichtsgebühr für die gesamte Probezeit von 3 Monaten.

1.3.

Aus zwingenden Gründen können Ausnahmen zugelassen werden (z. B. längere Krankheit, Wohnungswechsel u. a.). Darüber entscheidet nach Stellungnahme des/der Leiters/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

1.4.

Die Abmeldung bzw. Kündigung bedarf generell der Schriftform und ist an den/die Leiter/in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ oder an das Amt für Bildung, Kultur und Sport zu richten. Für die Abmeldung bzw. Kündigung ist der Termin des Posteingangs maßgebend.

2.

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

Schüler/-innen, die wiederholt gegen die Schulordnung bzw. gegen die Unterrichtsdisziplin verstoßen oder ihre Unterrichtsgebühr nicht termingemäß entrichten, werden vom weiteren Unterricht ausgeschlossen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen disziplinarischer Verstöße, unregelmäßiger Teilnahme am Unterricht oder Desinteresse am Unterricht bleibt dem Amt für Bildung, Kultur und Sport nach einem entsprechenden Antrag des/der Leiters/-in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vorbehalten. Die Unterrichtsgebühr wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 8 Instrumente und Unterrichtsmaterial

1.

Lehrmittel müssen von den Schülern/-innen selbst beschafft werden.

2.

Leihinstrumente können nur im Rahmen des schuleigenen Bestandes zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird eine Gebühr gemäß Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Mitwirkungsververtretung

Zur Förderung der Zusammenarbeit kann ein Beirat gebildet werden. Er ist berechtigt, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und beratend mitzuwirken. Bei wichtigen Entscheidungen, die die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ betreffen, ist der Beirat vom Amt für Bildung, Kultur und Sport anzuhören und zu beteiligen. Der/die Leiter/-in der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ und das Amt für Bildung, Kultur und Sport geben dem Beirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte und Informationen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Beeskow, den 15.02.2016

Manfred Zalenga
Der Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

(BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 15.02.2016

M. Zalenga
Landrat

II.) **Gebührensatzung der Musikschule „Jutta Schlegel“**

Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9,131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL. I/14, [Nr. 32]) und der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ vom i. V. m. §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBL. I/14 [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 10.02.2016 mit Beschluss-Nr. 011/9//2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Grundsätze

1.

Die Teilnahme am Unterricht und an anderen Lehrveranstaltungen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ und die Überlassung von Musikinstrumenten, Technik und Arbeitsmaterialien sind nach der Gebührensatzung kostenpflichtig.

2.

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird eine einmalige

Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Dies betrifft ebenfalls Lehrveranstaltungen und Kurse. Diese Gebühr wird mit der ersten Fälligkeit der Unterrichtsgebühr erhoben.

3.

Die Schüler/-innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ werden mindestens 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr unterrichtet, bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig. Das „Instrumentenkarussell“ beinhaltet 17 Unterrichtsstunden.

§ 2 Unterrichtsgebühren

I. Schüler/-innen ohne eigenes Einkommen

1.

Grundstufenausbildung

1.1.

Musikalische Früherziehung (MFE)

pro Schuljahr 174,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

pro Schuljahr 208,00 Euro

1.2.

Zwergen-Musik

pro Schuljahr 174,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

pro Schuljahr 208,00 Euro

1.3.

Instrumentenkarussell

17 Unterrichtsstunden: 87,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

17 Unterrichtsstunden: 104,00 Euro

1.4.

Musikalische Grundausbildung (MGA)

pro Schuljahr 174,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

pro Schuljahr 208,00 Euro

1.5.

Chor (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)

pro Schuljahr 96,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

pro Schuljahr 115,00 Euro

1.6.

Komposition (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)

pro Schuljahr 96,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

pro Schuljahr 115,00 Euro

1.7.

Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)

pro Schuljahr 96,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

pro Schuljahr 115,00 Euro

2.

Instrumental- und Gesangsunterricht

2.1.

Einzelunterricht:

30 Minuten pro Schuljahr 450,00 Euro

45 Minuten pro Schuljahr 630,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

30 Minuten pro Schuljahr 540,00 Euro

45 Minuten pro Schuljahr 760,00 Euro

2.2.

Paarunterricht: (pro Schüler/-in)

45 Minuten pro Schuljahr 400,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

45 Minuten pro Schuljahr 480,00 Euro

2.3.

Gruppenunterricht: (pro Schüler/-in)

45 Minuten pro Schuljahr 360,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 I Pkt. 4 dieser Satzung

45 Minuten pro Schuljahr 430,00 Euro

2.4.

Stimmgebühren

Für das Fach Klavier werden zusätzlich, aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 Euro pro Schüler/-in und Schuljahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

3.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse

Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler/-innen umgelegt.

4.

Gebühren für Schüler/-innen anderer Länder, anderer Landkreise oder kreisfreier Städte

Für Schüler/-innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20 % von Hundert. Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Leihgebühren sind davon nicht betroffen.

II. Schüler/-innen mit eigenem Einkommen

1.

Instrumental- und Gesangsunterricht

1.1.

Einzelunterricht:

30 Minuten pro Schuljahr 552,00 Euro

45 Minuten pro Schuljahr 810,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung

30 Minuten pro Schuljahr 660,00 Euro

45 Minuten pro Schuljahr 970,00 Euro

1.2.

Paarunterricht: (pro Schüler/-in)

45 Minuten pro Schuljahr 528,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung

45 Minuten pro Schuljahr 630,00 Euro

1.3.

Gruppenunterricht: (pro Schüler/-in)

45 Minuten pro Schuljahr 456,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung

45 Minuten pro Schuljahr 550,00 Euro

1.4.

Stimmgebühren

Für das Fach Klavier werden zusätzlich aufgrund des regelmäßigen Stimmens der Instrumente, Stimmgebühren in Höhe von 12,00 Euro pro Schüler/-in und Schuljahr zur Unterrichtsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird anteilig mit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt.

1.5.

Komposition

(wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)

pro Schuljahr 96,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung

pro Schuljahr 115,00 Euro

1.6.

Ensemblefächer (wenn kein gebührenpflichtiges Fach belegt ist)

pro Schuljahr 96,00 Euro

Schüler/-innen nach § 2 II Pkt. 3 dieser Satzung
pro Schuljahr 115,00 Euro

2.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen/Kurse

Die Unterrichtsgebühren werden kostendeckend auf die Schüler/-innen umgelegt.

3.

Gebühren für Schüler/-innen anderer Länder, anderer Landkreise oder kreisfreier Städte

Für Schüler/-innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, die nicht Einwohner des Landkreises Oder-Spree sind, erhöhen sich die jeweiligen Unterrichtsgebühren um 20 % von Hundert. Zusätzliche Lehrveranstaltungen, Kurse, Stimmgebühren und Leihgebühren sind davon nicht betroffen.

§ 3 Instrumente

Für Schüler/-innen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ können im Rahmen des schuleigenen Bestandes Instrumente zur Ausleihe gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten zu Unterrichts- und Übungszwecken werden Leihgebühren erhoben, die sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes richten.

Anschaffungswert des Instrumentes Jahresgebühr

bis 250,00 Euro	60,00 Euro
bis 500,00 Euro	90,00 Euro
bis 1.000,00 Euro	150,00 Euro
über 1.000,00 Euro	180,00 Euro

Die Überlassungsdauer beträgt in der Regel ein Unterrichtsjahr. Umfasst die Überlassungsdauer weniger als ein Jahr, so werden pro angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Diese Gebühr wird mit der 1. Fälligkeit der Unterrichtsgebühr in Rechnung gestellt und ist als Jahresgebühr in einer Summe zu zahlen. Der Nutzer soll für das ausgeliehene Instrument eine private Versicherung abschließen, da der Landkreis Oder-Spree für Schäden am Instrument nicht aufkommt (Näheres regelt der Leihvertrag).

§ 4 Technik

1.

Für die zeitweilige Überlassung von Verstärker- und Tontechnik, elektronischen Instrumenten und

Schlagzeug werden folgende Tagesgebühren erhoben:

- pro Instrumentalverstärker	20,00 Euro
- PA-Technik	50,00 Euro
- pro Mikrophon	10,00 Euro
- Schlagzeug	30,00 Euro
- E-Piano	30,00 Euro

Davon ausgenommen sind Veranstaltungen der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“.

2.

Für die Nutzung des Tonstudios werden folgende Gebühren erhoben:

- bis zu 5 Stunden pro Tag	30,00 Euro
- über 5 Stunden pro Tag	50,00 Euro

§ 5 Gebührenpflicht

Zur Zahlung sind die Schüler/-innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Gebühren werden vom Landkreis Oder-Spree als Träger der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ durch Gebührenbescheid (jeweils für ein Schuljahr) festgesetzt. Als öffentliche Abgaben unterliegen sie der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.03.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32).

§ 6 Fälligkeit

1.

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig:

- 01. Oktober für die Monate September bis Februar
- 01. März für die Monate März bis August

2.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühr monatlich bezahlt werden. Die Gebühren für Instrumente, Stimmgebühren, Kurse und Lehrveranstaltungen bleiben davon unberührt.

3.

Die mit dem Vertrag festgesetzten Gebühren werden ausschließlich mit Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen.

4.

Mit Erteilung der Einzugsermächtigung werden für eventuelle Rückbuchungen die dafür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.

Ist die Gebühr nach Ablauf von 10 Tagen nach Fälligkeit nicht entrichtet, wird der Unterricht sofort eingestellt. Dies entbindet nicht von der vollständigen Bezahlung der Unterrichtsgebühr. Der Unterricht wird nach Bezahlung der Gebühr wieder fortgesetzt. Es besteht kein Anspruch auf Nachholeunterricht.

§ 7 Ermäßigung

1.

Eine Ermäßigung kann für Nutzer/-innen des Angebotes der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“, die ihren Wohnsitz im Landkreis Oder-Spree haben, auf schriftlichen Antrag gewährt werden als:

- a) Sozialermäßigung
- b) Familienermäßigung
- c) Ermäßigung Zweitinstrument

Zu 1 a) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren kann in Höhe von 50 % gewährt werden, wenn die Familie (Leistungsberechtigte):

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)

- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhält. Die Bestätigung des jeweiligen Leistungsträgers sowie alle weiteren Einkommensnachweise sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen.

Zu 1 b) Familienermäßigung

Die Familienermäßigung erfolgt nur bei einem Nettoeinkommen unter 2.600,00 Euro. Die Ermäßigung wird ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 25 % der Unterrichtsgebühr gewährt und erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zum Einkommen zählen Lohn, Gehalt, Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialhilfe, Unterhaltsgeld und BAföG.

Kindergeld wird nur für zwei Kinder einberechnet.

Zu 1 c) Ermäßigung für das 2. und jedes weitere Unterrichtsfach

Schüler/-innen, die in einem 2. und weiteren Unterrichtsfächern unterrichtet werden, erhalten ab dem 2. Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 20 % der Gebühr. Werden mehrere Ergänzungsfächer und Ensemblefächer ohne Belegung eines Hauptfaches in Anspruch genommen, ist für jedes Fach die volle Gebühr zu zahlen.

2.

Die Sozialermäßigung und Familienermäßigung wird nur für das Hauptfach gewährt.

Für weitere Fächer erfolgt die Ermäßigung nach Punkt 1 c.

3.

Gebühren für Instrumente und Stimmgebühren sowie andere Lehrveranstaltungen und Kurse sind von der Ermäßigung ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt zum 1. des nachfolgenden Monats, in dem der vollständige Antrag mit den entsprechenden Unterlagen im Amt für Bildung, Kultur und Sport eingegangen ist. Eine Ermäßigung wird rückwirkend nicht gewährt.

4.

Die Ermäßigung erfolgt für die Sozialermäßigung jeweils nur für ein Schulhalbjahr.

Die Familienermäßigung und die Ermäßigung ab dem 2. Unterrichtsfach erfolgt für ein Schuljahr. Danach ist der Antrag mit allen Unterlagen neu zu stellen.

5.

Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

6.

Über die Ermäßigung entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

7.

Die Ermäßigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs. Fallen die Voraussetzungen für die Ermäßigung während des Schuljahres weg, entfällt die Ermäßigung mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung folgt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Beeskow, den 15.02.2016

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 15.02.2016

M. Zalenga
Landrat

III.) Beschlüsse des Kreistages vom 10.02.2016

- 1.) Projekt „Gemeinsame Datenerfassung in der Jugendhilfe“ – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

(Beschluss-Nr. 003/9/2016)

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Oder-Spree die anliegende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

- 2.) Übernahme der Morus-Oberschule Erkner in Trägerschaft des LOS

(Beschluss-Nr. 009/9/2016)

Der Kreistag beschließt die Übernahme der Trägerschaft durch den Landkreis Oder-Spree für die Morus-Oberschule Erkner zum 1.8.2016.

Der Landrat wird beauftragt, die entsprechenden Vereinbarungen mit der Stadt Erkner zum Trägerwechsel zu schließen.

- 3.) Grundsatzbeschluss zur planerischen Vorbereitung der Erneuerung der K 6741, Abschnitt 10

(Beschluss-Nr. 010/9/2016)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung der Erneuerung der K 6741 Abschnitt 010, 1. Bauabschnitt von Fürstenwalde (Spree) nach Neuendorf im Sande auf eine Länge von 1.933 m.

- 4.) Musikschule Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 011/9/2016)

1. Der Kreistag beschließt die Herauslösung aus dem Bildungs-, Kultur- und Musikschulzentrum und die eigenständige Weiterführung der Musikschule.
2. Der Kreistag beschließt folgende Bezeichnung: **Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“**.
3. Der Kreistag beschließt die Satzung der Musikschule Oder-Spree zum 01.08.2016.
4. Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree zum 01.08.2016.

- 5.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/9/2016)

Der Kreistag Oder-Spree beschließt folgend Veränderungen in den Ausschüssen des Kreistages

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Herr Detlef Kirchhoff wird als sachkundiger Bürger abberufen.

Frau Ramona Weinert wird als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss berufen

Ausschuss für Ordnung, recht, Landwirtschaft und Wirtschaft

Frau Doris Frey wird als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss berufen

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Herr Friedrich Hesse wird als sachkundiger Bürger abberufen

IV.) Badestellenliste 2016 zur Beteiligung der Öffentlichkeit
--

**Landkreis Oder-Spree
Der Landrat**

**Amtliche Bekanntmachung
Badestellenliste 2016 zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree bestimmt gemäß § 11 Abs. 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung die Badegewässer im Landkreis unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Bis zum 31. März 2016 melden die Gesundheitsämter der obersten Landesbehörde die Badegewässer zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landes Brandenburg.

Die Amtsblätter erscheinen vor Beginn der Badesaison am 15. Mai.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oder-Spree haben das Recht, Vorschläge, Hinweise, Bemerkungen und Beschwerden zur vorgeschlagenen Badegewässerliste einzubringen.

Diese sind bis zum 31. März 2016 zu richten an:

**Landkreis Oder-Spree
Gesundheitsamt
Am Bahnhof 1
15517 Fürstenwalde**

**Ansprechpartnerin:
Ines Schmidt
Telefonnummer: 03361 599 - 2260
ines.schmidt@landkreis-oder-spree.de**

Alle im Amtsblatt ausgewiesenen Badestellen werden entsprechend der Brandenburgischen Badegewässerverordnung überwacht. Badestellen, die nicht unter die Badegewässerverordnung fallen, werden zwar vom Gesundheitsamt überwacht, aber in geringerem Umfang.

Informationen zu den zusätzlich überwachten Badestellen erhalten die interessierten Bürger beim Gesundheitsamt (Kontakt siehe oben) und während der Badesaison auch auf den Internetseiten des Gesundheitsamtes des Landkreises Oder-Spree/ Hygiene und Umweltmedizin/Badewasserhygiene. (www.l-os.de)

Auszuweisende Badegewässer und Badestellen im Landkreis Oder Spree 2016

Badegewässer	Badestelle
Dämeritzsee	Erkner, Strandbad
Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42
Glower See	Friedland OT Leißnitz/Glowe
Großer Kolpiner See	Reichenwalde OT Kolpin
Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad
Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad
Großer Treppensee	Schlaubetal OT Bremsdorf, Zeltplatz
Grubensee	Storkow OT Limsdorf
Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße
Kiessee	Grünheide OT Kagel, Zeltplatz E 40
Möllensee	Grünheide OT Kagel, Zeltplatz E 37

Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34
Ranziger See	Tauche OT Ranzig
Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark
Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow
Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte
Scharmützelsee	Diensdorf-Radlow
Scharmützelsee	Wendisch-Rietz, Campingplatz Schwarzhorn
Scharmützelsee	Wendisch-Rietz, Badestelle Ferienpark
Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows
Schwielochsee	Tauche OT Trebatsch/Sawall, Campingplatz
Schwielochsee	Friedland OT Niewisch
Spree bei Berkenbrück	Berkenbrück
Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark
Springsee	Storkow OT Limsdorf
Störitzsee	Spreeau, Störitzland
Storkower See	Reichenwalde OT Dahmsdorf
Storkower See	Storkow, Karlslust
Storkower See	Storkow, Strandbad
Storkower See	Storkow, Wolfswinkel
Tiefer See	Tauche OT Ranzig
Trebuser See	Fürstenwalde OT Trebus, Strand
Werlsee	Grünheide Nordstrand
Werlsee	Grünheide Südstrand

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

**I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr
2016**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09. Dezember 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	11.171.800 €
die Aufwendungen	10.991.300 €
der Jahresgewinn	180.500 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.772.700 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	2.077.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.315.800 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.077.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 21.03.2016 bis 30.03.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 09.12.2015

Kirsch
Verbandsvorsteher

Drawe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

II.) Bekanntmachung der öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 14.03.2016

4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 15.02.2016

Die 4. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 14.03.2016, 14:00 - 17:00 Uhr in 15230 Frankfurt (Oder), Heilbronner Straße/Platz der Einheit 1, Kleistforum, Konferenzraum 2, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 3. Sitzung Regionalversammlung vom 09.11.2015
6. Beschluss Arbeitsbericht 2015
7. Abschlussbericht Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (UREK OLS)
Beschluss Antragstellung Förderung Umsetzung Regionales Energiekonzept OLS
BE: Frau Dr. Zink-Ehlert, seecon Ing. GmbH und Herr Rose, Projektmanager UREK
8. Haushalts- und Wirtschaftsführung
Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2016
BE: Frau Lenz, Verwaltungsleiterin Regionale Planungsstelle
9. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
10. Aktuelle Informationen zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B – Vorentwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)
Beschluss Integrierter Regionalplan
BE: Frau Conradt, GL B-B und Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS)
11. Bevölkerungsvorausschätzung 2014 bis 2030 des Landes Brandenburg
Schlussfolgerungen für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
BE: Herr Volkerding, Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)
12. Sachstand Beteiligungsverfahren 2. Entwurf Regionalplan Oderland-Spree
Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ mit Umweltbericht
BE: Herr Rump, Leiter RPS
13. Netzentwicklungs- und Ausbauplanung in der Region Oderland-Spree
- 13.1 Netzentwicklungsplan 2016 – Netzausbauprojekte im Übertragungsnetz
BE: Herr Britz, 50hertz Transmission GmbH
- 13.2 Gemeinsamer Netzausbauplan 110 kV-Netzausbauprojekte im Verteilnetz
BE: Herr Biermann, e.dis AG
14. Sonstiges
15. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 07.03. - 14.03.2016 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus:
Mo./Di./Mi./Do./Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt
Vorsitzender

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung,
Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt